

Liechtenstein und der automatische Informationsaustausch

Liechtenstein hat sich mit der «Liechtenstein-Erklärung» im Jahr 2009 zur Umsetzung eines Informationsaustauschs in Steuersachen auf der Basis des globalen OECD-Standards verpflichtet. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Liechtenstein mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen eine multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des neuen globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA). Das liechtensteinische AIA-Gesetz, das die Vereinbarung in nationales Recht umsetzt, trat am 1. Januar 2016 in Kraft.



*Von Dr. Norbert Seeger
Geschäftsführer Seeger Advokatur
und ArComm Trust & Family Office*

Liechtenstein ist Mitglied der «Early Adopters Group», die den ersten automatischen Informationsaustausch ab dem Jahr 2017 anstrebt. Dieser Gruppierung konnte sich das Land anschliessen, weil 2013 mit der «Regierungserklärung zur internationalen Steuerkooperation» ein ausdrückliches Bekenntnis zum globalen OECD-Standard abgegeben worden war. Im Rahmen der integrierten Finanzplatzstrategie war es der Regierung überdies gelungen, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden eine breit abgestützte, gemeinsame Positionierung im Bereich der Steuerkooperation zu erarbeiten, die einerseits den aktuellen internationalen Entwicklungen entspricht und andererseits Rücksicht auf die Bedürfnisse des Finanzplatzes nimmt.

Wichtige Anliegen für Liechtenstein bildeten bei der Umsetzung des Informationsaustauschs die Wahrung

des Datenschutzes und die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, das sicherstellt, dass die ausgetauschten Informationen von den Partnerstaaten nur für die Veranlagung und Erhebung von Steuern verwendet werden dürfen. Die OECD hat dazu einen Leitfaden zur Vertraulichkeit veröffentlicht, in dem die bewährten Vertraulichkeitspraktiken dargestellt sind und praktische Hinweise für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gegeben werden. Liechtenstein wird im Rahmen von Abkommensverhandlungen zum automatischen Informationsaustausch mit den einzelnen Ländern die Sicherheit verlangen, dass der Vertragspartner über einen entsprechenden Rechtsrahmen verfügt, um die Vertraulichkeit der Informationen und deren ausschliessliche Verwendung gewährleisten zu können. Neben Datenschutz und Spezialitätsprinzip legt Liechtenstein auch Wert auf die Reziprozität, wonach Rechte und Pflichten für beide Vertragspartner gleichermassen gelten. Bei einer allfälligen Nichtbeachtung dieser in den Abkommen festgehaltenen Verpflichtungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit mangelndem Datenschutz oder der Nichtbeachtung des Spezialitätsprinzips, kann der Partnerstaat laut OECD-Abkommen den Informationsaustausch verweigern.

Globaler OECD-Standard

Liechtenstein hat seit der «Liechtenstein-Erklärung» von 2009 konsequent den Weg zur Transformation des Finanzplatzes auf den internationalen Standard verfolgt. Als der Europäische Rat im Frühjahr 2013 den Beschluss fasste, die Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene voranzutreiben, war Liechtenstein darauf vorbereitet. Das kurze Zeit darauf

von der OECD genehmigte Modell für einen globalen Standard zum Informationsaustausch war in der «OECD-Arbeitsgruppe 10» mit liechtensteinischer Beteiligung erarbeitet worden. Mit der darauf folgenden Regierungserklärung erneuerte Liechtenstein am 14. November 2013 sein Bekenntnis zur internationalen Steuerkooperation auf der Basis des OECD-Standards. Dieses politische Bekenntnis zur Umsetzung des neuen OECD-Standards wurde auch gegenüber dem Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) abgegeben. Ebenso unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen 2014 eine multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des neuen OECD-Standards zum automatischen Informationsaustausch.

Mit der Ausweitung der Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen, die auf den 1. Januar 2016 in Kraft trat, nahm Liechtenstein eine Empfehlung des Internationalen Währungsfonds und des Europarates auf, bei schweren Steuerdelikten im Bereich der direkten und indirekten Steuern die erforderliche Rechtshilfe zu leisten. Mit der bisherigen Rechtslage befand sich Liechtenstein in einem gewissen Widerspruch zur Strategie, die in der «Liechtenstein-Erklärung» festgelegt worden war. Die Anpassung hat zur Folge, dass keine Unterscheidung mehr gemacht wird zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Allerdings muss die beiderseitige Strafbarkeit gewährleistet sein: Rechtshilfe wird nur geleistet, wenn bei Umlegung des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalts nach liechtensteinischem Recht eine gerichtlich zu verfolgende Straftat vorliegen würde.

Die Ausweitung der Rechtshilfe auf Fiskalstrafsachen erfüllt nicht nur inter-

nationale Standards, sondern verfolgt auch den Zweck, das bisherige Regellungsgefälle zwischen Rechtshilfe und Amtshilfe in Steuerstrafverfahren aufzuheben.

«Triple A»-Länderrating

Liechtenstein stärkte mit seiner aktiven Politik die Reputation und Integrität seines Finanzplatzes. Im September 2015 konnte Liechtenstein beim Länderrating von Standard & Poor's die Anerkennung für diese Politik erneut mit der Bestnote «Triple A» entgegennehmen. Standard & Poor's begründete diese höchste Bewertung mit dem Hinweis, dass Liechtenstein keine Staatsverschuldung aufweise und über eine kapitalkräftige und gesunde Wirtschaft verfüge.

Umsetzung des AIA-Standards in die nationale Gesetzgebung

Der Rechtsrahmen für die Umsetzung des AIA-Standards besteht aus drei Ebenen: einem internationalen Abkommen, einem gemeinsamem Meldestandard und einem nationalen Umsetzungsgesetz. Die Umsetzung des Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung der Partner. Das nationale Umsetzungsgesetz, das in Liechtenstein beschlossen wurde, legt den gesetzlichen Rahmen fest, innerhalb dessen der Informationsaustausch mit Partnerländern erfolgen kann. Die zur Meldung verpflichteten Finanzinstitute haben Meldungen an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu erstatten, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet. Als meldende Finanzinstitute gelten insbesondere Banken und Lebensversicherungen, während Industrie- und Gewerbebetriebe oder Handels- und Dienstleistungsunternehmen in der Regel keine Verpflichtungen zum Informationsaustausch haben.

Nicht verpflichtet zur Weiterleitung von Informationen ist die Steuerverwaltung, wenn die Übermittlung dem «ordre public» Liechtensteins widerspricht. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Informationsübermittlung, wenn die ausländischen Behörden nicht

in der Lage sind, vergleichbare Informationen über meldepflichtige Konten zu übermitteln. Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten Informationen über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren, nach Ablauf dieser maximalen Verjährungsfrist aber zu vernichten.

Klassifizierung als meldende oder nicht meldende Finanzinstitute

Zu den Grundzügen des automatischen Informationsaustauschs gehört, dass sich alle Rechtsträger als Finanzinstitut (FI) oder als Non-Financial Entity (NFE) zu klassieren haben. Als Rechtsträger können alle Arten von juristischen Personen, wie eine Stiftung, eine Anstalt, eine Kapitalgesellschaft oder ein Treuunternehmen, sowie ein Trust oder Vermögensstrukturen verstanden werden. Einzelunternehmen fallen jedoch im Unterschied dazu nicht unter den Begriff Rechtsträger. Für bestehende Rechtsträger muss die Klassifizierung innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, während neue Rechtsträger die Klassifizierung unverzüglich vornehmen müssen.

Für Finanzinstitute fordert der AIA-Standard anschliessend die Klassifizierung als meldende oder nicht meldende Finanzinstitute. Die von den meldenden Instituten identifizierten Konten und Personen aus Partnerstaaten sind der Steuerverwaltung jedes Jahr automatisch zu melden, die diese Informationen an die Partnerstaaten weiterleitet. Zu den unter dem Begriff «Finanzkonto» identifizierten Konten gehören nicht nur die klassischen Bankkonten, sondern beispielsweise auch Wertpapierkonten oder im Fall von Investmentunternehmen die Begünstigung gegenüber einer Stiftung. Bei Versicherungen fallen rückkauffähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge unter diesen Begriff.

Detaillierte Informationen über Konten und Konteninhaber

Im Rahmen des Informationsaustauschs übernehmen die Finanzinstitute die Pflicht, detaillierte Angaben über die Konteninhaber an die Steuerbehörde weiterzuleiten. Zu den zu übermittelnden Informationen zählen Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat und Steueridentifikationsnummer sowie Geburts-

datum des Kontoinhabers. Bei einem Rechtsträger, beispielsweise einer Stiftung, müssen diese Daten von allen Stiftungsbeteiligten bekanntgegeben werden. Ferner ist in der Regel auch der Kontostand per Ende des Kalenderjahres zu melden. Bei Verwahrkonten sind Angaben über Zinsen, Dividenden oder Erlöse im Fall einer Veräusserung zu machen.

Aus Datenschutzgründen müssen die Finanzinstitute den Kontoinhabern ihre Tätigkeit im Rahmen der Informationspflicht mitteilen sowie darüber informieren, an welche Partnerstaaten der Informationsaustausch erfolgt und welche Informationen weitergegeben werden. Dabei haben Kontoinhaber das Recht, die Berichtigung von unrichtig ausgetauschten Informationen zu verlangen. Zum Datenschutz gehört auch, dass sämtliche ausgetauschten Informationen von den Steuerbehörden vertraulich zu behandeln sind. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich für den steuerlichen Bereich, wie Veranlagung, Erhebung oder Strafverfolgung, benutzt werden.

Planungs- und Rechtssicherheit

International zeichnete sich schon vor einigen Jahren ein Trend zum automatischen Informationsaustausch ab. Liechtenstein war sich bewusst, dass dieser Trend nicht am Finanzplatz Liechtenstein vorbeigehen würde. Die Forderung Liechtensteins bei der Ausgestaltung des automatischen Informationsaustauschs konzentrierte sich auf die Schaffung eines «level playing field», denn nur ein akzeptierter internationaler Standard könne Wettbewerbsneutralität und Gleichbehandlung aller Beteiligten garantieren. Zu den wichtigsten Anliegen Liechtensteins bei der Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs zählten der Schutz der Vertraulichkeit der Daten und das Prinzip der Gegenseitigkeit. International anerkannt wird, dass Liechtenstein aktiv mit der Entwicklung im Informationsaustausch umgegangen ist und frühzeitig die Weichen für die künftige Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen auf dem Finanzplatz Liechtenstein und für die internationalen Kunden gestellt hat.

admin@seeger.li / www.seeger.li